

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 2000

1. Stück

Nr. 1 Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 1999
(XXV. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 626/1999, Ausschussbericht Beilage Nr. 645/1999, 21. Landtagssitzung,
RL 90/313/EWG vom 7. Juni 1990, ABl. Nr. L 158 vom 23.6.1990, S. 56-58)

Nr. 1

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996
geändert wird
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 1999)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 20/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 letzter Satz und im § 9 Abs. 2 letzter Satz wird die Bezeichnung "Oö. Umweltakademie" durch die Bezeichnung "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" ersetzt.

2. § 10 lautet:

"§ 10

Oö. Akademie für Umwelt und Natur

Zur Förderung der Forschung und Forschungsverwertung auf den Gebieten Umweltschutz, Umweltgestaltung, Alternativenenergie und auch des Natur- und Landschaftsschutzes, zur Förderung der Bewusstseinsbildung der Jugendlichen und Erwachsenen auf diesen Gebieten sowie zum Aufbau einer Umweltschutzdokumentation wird die "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" eingerichtet. Die Oö. Akademie für Umwelt und Natur hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und dient der Erbringung von Beiträgen zur Lösung von Umweltproblemen und der Förderung und organisatorischen Koordination wissenschaftlicher Initiativen und Aktivitäten von Einzelpersonen und von Institutionen. Sie übt ihre Tätigkeit auf Grund eines Statutes aus, das von der Landesregierung zu erlassen ist. Darin sind der Sitz sowie die Organisation im Einzelnen zu regeln."

3. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Landes-Umweltbericht hat Aussagen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in Oberösterreich zu enthalten."

4. Im § 14 Abs. 1 Z. 2 entfällt die Wendung ", mit Ausnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,"

5. Im § 16 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden schriftlich an diese zu verweisen."

6. § 16 Abs. 8 lautet:

"(8) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Barauslagen, Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informationsübermittlung hat die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten."

7. § 16 Abs. 9 lautet:

"(9) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, zu entsprechen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen."

8. § 16 Abs. 10 entfällt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin
des Oö. Landtags:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Pühringer